

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Empfehlung für eine Verordnung des Rates betreffend Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien über den Handel mit Textilerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien ausgehandelte Abkommen über den Handel mit Textilerzeugnissen abzuschließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird ein Abkommen mit der Föderativen Republik Brasilien über den Handel mit Textilerzeug-

nissen geschlossen, dessen Wortlaut als Anhang beigefügt ist.

Artikel 2

Der Präsident des Rates notifiziert der anderen Vertragspartei die Durchführung der für das Inkrafttreten¹⁾ dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen von seiten der Gemeinschaft.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ Das Datum der Inkraftsetzung des Abkommens wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Entwurf

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften

einerseits,

die Regierung der Föderativen Republik Brasilien

andererseits,

in dem Wunsch, die ungestörte und gerechte Entwicklung des Handels mit Textilien zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (im folgenden „die Gemeinschaft“ genannt) und Brasilien zu gewährleisten,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien (im folgenden „die Genfer Vereinbarung“ genannt) und insbesondere unter Berücksichtigung von Artikel 4 dieser Vereinbarung,

haben beschlossen, im Geiste gegenseitiger Zusammenarbeit und im Einklang mit der Genfer Vereinbarung dieses Abkommen zu schließen und haben hierfür als Bevollmächtigte ernannt:

DEN RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN,

DIE REGIERUNG DER FÖDERATIVEN REPUBLIK
BRASILIAN,

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Vertragsparteien erkennen und bekräftigen, daß vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens und unbeschadet der Rechte und Pflichten aus dem GATT der Handel mit Textilien untereinander durch die Bestimmungen der Genfer Vereinbarung geregelt wird.

Artikel 2

1. Hinsichtlich der im Anhang I erwähnten Kategorien von Textilerzeugnissen mit Ursprung und Versandort in Brasilien und vorbehaltlich des zufriedenstellenden Funktionierens dieses Abkommens führt die Gemeinschaft keine neuen mengenmäßigen Beschränkungen ein, setzt alle früheren derartigen Beschränkungen außer Kraft und verzichtet darauf, sich auf die Bestimmungen

von Artikel 3 der Genfer Vereinbarung zu berufen, vorausgesetzt, daß die Ausfuhren solcher Textilerzeugnisse mit Ursprung und Versandort in Brasilien in die Gemeinschaft die vereinbarten Kontingente nicht überschreiten.

2. Die Regierung Brasiliens setzt gemäß Anhang I die Kontingente für die Ausfuhren in die Gemeinschaft fest und verpflichtet sich, die geeigneten Maßnahmen zur Einhaltung der im Anhang genannten Kontingente zu ergreifen.
3. Die Gemeinschaft erhebt keinen Einspruch gegen eine Überschreitung der oben genannten Kontingente, wenn auf dem Markt der Gemeinschaft eine zusätzliche Nachfrage entsteht, sofern die zusätzlichen Mengen gemeinsam zwischen den beiden Vertragsparteien vereinbart werden.
4. Die Mengen der anteiligen Quoten aus Anhang I, die von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft nicht in Anspruch genommen werden, können gemäß den in der Gemeinschaft gültigen Verfahren einem anderen Mitgliedstaat zugeteilt werden. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, innerhalb von vier Wochen nach Erhalt jedem Gesuch der brasilianischen Regierung um Neuverteilung zu entsprechen. Es versteht sich, daß eine solche Neuverteilung nicht an Höchstgrenzen aus anderweitig in diesem Vertrag festgelegten Anpassungsklauseln gebunden ist.
5. Alle weiteren mengenmäßigen Einschränkungen, die die Gemeinschaft der Textilüberwachungsstelle nach Maßgabe von Artikel 2 (1) der Genfer Vereinbarung mitgeteilt hat, werden so bald wie möglich nach Abschluß des Abkommens und auf jeden Fall bis zum 31. März 1977 außer Kraft gesetzt, es sei denn, daß die Bestimmungen des GATT solche Einschränkungen rechtfertigen oder diese in ausgehandelten Abkommen oder Maßnahmen gemäß Artikel 3 der Genfer Vereinbarung enthalten sind.
6. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Durchführung der im Sinne dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen zusammen.

Artikel 3

1. Mit Ausnahme von Kategorie Nr. 2 (Baumwollgewebe, ungebleicht oder gebleicht) unterliegen

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 23. August 1976 – 14 – 680 70 – E – Ha 54/76:

Diese Empfehlung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. August 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Empfehlung ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

die in Anhang I enthaltenen Textilerzeugnisse, die für die unverzügliche Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind, nicht den mengenmäßigen Beschränkungen dieses Abkommens, vorausgesetzt, daß sie im Rahmen einer zu diesem Zweck in der Gemeinschaft gültigen Verwaltungskontrolle eingeführt werden.

2. Stellen die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft fest, daß Einfuhren im Sinne von Abschnitt 1 für den Verbrauch in der Gemeinschaft zurückbehalten worden sind, so wird diese die Regierung Brasiliens vierteljährlich über die entsprechenden Mengen unterrichten. In diesen Fällen wird Brasilien auf Ersuchen der Gemeinschaft diese Mengen von dem oder den entsprechenden Kontingenten für das laufende oder das darauffolgende Kalenderjahr abziehen.
3. In den Fällen, in denen die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft im Wege der gültigen Verwaltungskontrollen feststellen, daß Einfuhren von Textilerzeugnissen im Sinne von Anhang I gegen die darin festgelegten Kontingente angerechnet wurden, anschließend jedoch ausgeführt wurden, so unterrichtet die zuständige Behörde die brasilianischen Behörden vierteljährlich über die Mengen, die nicht auf die Kontingente angerechnet werden.

Artikel 4

1. Die Vertragsparteien beraten sich unverzüglich auf Ersuchen einer der Parteien und im Einklang mit den Bestimmungen der Genfer Vereinbarung über Probleme, die sich aus der Anwendung dieses Abkommens ergeben. Die Beratungen nach Maßgabe dieses Artikels werden von beiden Vertragsparteien im Geiste der Kompromißbereitschaft und im Hinblick auf eine Beilegung der bestehenden Meinungsverschiedenheiten geführt.
2. Die Vertragsparteien beraten sich so bald wie möglich innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Gesuches und bemühen sich nach Kräften, diese Beratungen innerhalb von 30 Tagen nach Beginn abzuschließen.
3. Falls die Vertragsparteien innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht in der Lage sind, in den in diesem Artikel vorgeschriebenen Beratungen eine zufriedenstellende Lösung zu finden, können die Parteien die Angelegenheit im Einklang mit Artikel 11 (4) der Genfer Vereinbarung an die Textilüberwachungsstelle delegieren. Die Partei, die eine solche Maßnahme beabsichtigt, unterrichtet darüber die andere Vertragspartei.

Artikel 5

Ist eine der Vertragsparteien im Hinblick auf die Bestimmungen der Genfer Vereinbarung der Ansicht,

daß sie im Vergleich zu einem dritten Land im Handel mit Textilien ungerecht behandelt wird, so kann diese Partei mit der anderen Partei über die geeigneten Abhilfemaßnahmen beraten.

Artikel 6

1. Anteile eines in Anhang I festgelegten Kontingents, die im Verlauf eines Kalenderjahrs nicht ausgenutzt werden, können auf das darauffolgende Jahr übertragen und zu dem entsprechenden Kontingent für dieses Jahr hinzugezählt werden, wobei eine Höchstgrenze von 10 v. H. des neuen Kontingentes nicht überschritten werden darf.
2. Bis zu 10 v. H. eines jeden in Anhang I aufgeführten Kontingents dürfen als Vorauslieferungen für das entsprechende, für das darauffolgende Jahr festgesetzte Kontingent gewährt werden. Vorauslieferungen werden von den Kontingenten des darauffolgenden Jahres für diese Erzeugnisse abgezogen.
3. Innerhalb eines Kalenderjahres dürfen nichtausgenutzte Anteile der in Anhang I für jedes Gebiet des Gemeinsamen Marktes festgelegten Kontingente bis zu einer Höhe von 7 v. H. des Empfängerkontingentes auf ein anderes, für dasselbe Gebiet des Gemeinsamen Marktes festgelegte Kontingent übertragen werden.
4. Diese Flexibilitätsmaßnahmen dürfen in keinem Jahr dazu führen, daß ein Kontingent für eine bestimmte Kategorie in diesem Jahr um 15 v. H. überschritten wird.
5. Die Flexibilitätsmaßnahmen in diesem Artikel dürfen von Brasilien erst nach schriftlicher Mitteilung der brasilianischen Behörden an die Gemeinschaft angewendet werden.

Artikel 7

Brasilien bemüht sich um eine gerechte, vor allem im Hinblick auf jahreszeitliche Faktoren angemessene und gleichmäßige Verteilung der Ausfuhren aller Textilerzeugnisse, die gemäß Anhang I kontingentiert sind.

Artikel 8

Die Vertragsparteien tauschen im Interesse des erfolgreichen Funktionierens dieses Abkommens alle nützlichen Informationen über den gegenseitigen Handel mit Textilien aus.

Artikel 9

Die in Anhang I genannten Kontingente werden mit Hilfe eines doppelten Kontrollsystems, dessen Einzelheiten im Anhang II dieses Abkommens geregelt sind, verwaltet.

Artikel 10

1. Die Vertragsparteien ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, damit alle traditionellen Handelswege und -methoden untereinander gewahrt bleiben.
2. Unterrichtet eine der Vertragsparteien die andere, daß die Anwendung dieses Abkommens Schwierigkeiten bei der Einhaltung bestehender Handelsbeziehungen zwischen Importeuren in der Gemeinschaft und ihren Lieferanten in Brasilien hervorruft, beraten sich die Vertragsparteien gemäß dem in Artikel 4 festgelegten Verfahren.

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt in den Gebieten, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter den in diesem Vertrag vorgesehenen Voraussetzungen anwendbar ist, und im Hoheitsgebiet der Föderativen Republik Brasilien.

Artikel 12

1. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür

erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Das Abkommen bleibt bis zum 31. Dezember 1977 in Kraft.

2. Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
3. Jede Vertragspartei kann zu jeder Zeit Änderungen dieses Abkommens vorschlagen oder es kündigen, vorausgesetzt, daß diese Kündigung mindestens 120 Tage vor Ablauf eines 12-Monats-Zeitraumes erfolgt. In diesem Falle endet das Abkommen nach Ablauf dieses 12-monatigen Zeitraumes.
4. Die Anhänge dieses Abkommens sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Artikel 13

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Anhang I

Erzeugnisse, bei denen Brasilien ab Inkrafttreten dieses Abkommens gegenüber der ganzen Gemeinschaft Zurückhaltung üben wird.

Die Gemeinschaft unterrichtet hiermit Brasilien, daß die Kontingente für die unten angegebenen Textilerzeugnisse wie folgt unter den Mitgliedstaaten verteilt werden:

Kategorie Nr.	Erzeugniskategorie oder Untergruppe	Mitglied- staat	Kontingente (in Tonnen)	
			1976	1977
1	55.05 Baumwollgarne	D	11 175	11 552
		F	2 830	3 370
		I	3 839	4 162
		BNL	6 732	6 766
		GB	452	678
		Irl	1 113	1 119
		DK	359	443
		EWG	26 500	28 090
2	ex 55.09 Baumwollgewebe, ungebleicht oder gebleicht	D	6 700	6 786
		F	1 396	1 518
		I	3 337	3 381
		BNL	2 396	2 428
		GB	830	977
		Irl	200	203
		DK	141	157
		EWG	15 000	15 450
3	ex 55.09 andere Baumwollgewebe	D	618	682
		F	225	260
		I	510	523
		BNL	553	556
		GB	364	411
		Irl	500	503
		DK	80	86
		EWG	2 850	3 021
4	ex 62.02 Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche aus Baumwolle	D	3 900	3 920
		F	360	432
		I	340	406
		BNL	400	464
		GB	740	860
		Irl	110	111
		DK	150	167
		EWG	6 000	6 360

Anhang II

Gemäß den Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien in Artikel 9 basiert die Verwaltung der Textilimporte aus Brasilien auf einem doppelten Kontrollsystem. Die Einzelheiten dieses Systems sind zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden und werden weiter unten beschrieben.

Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft werden bei Vorlage des Antrags des Importeurs zusammen mit der Originalausfuhrbescheinigung automatisch und unverzüglich Einfuhren von Textilerzeugnissen genehmigen. Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft sind befugt, die Vorlage einer Ausfuhrbescheinigung bei Waren mit Ursprung in Brasilien, die in die im Anhang I aufgezählten Kategorien fallen, zu verlangen.

Diese Ausfuhrbescheinigungen werden von den brasilianischen Behörden bis zur Gesamthöhe der vereinbarten Plafonds genehmigt.

Die von den brasilianischen Behörden ausgestellten Ausfuhrbescheinigungen sind für die im Anhang I beschriebenen Erzeugnisse gültig.

Die Ausfuhrbescheinigung muß folgende Einzelheiten enthalten:

1. Bestimmungsort in der Gemeinschaft;
2. Seriennummer;
3. Name und Adresse des Importeurs;
4. Name und Adresse des Exporteurs;
5. Nettogewicht (in Kilogramm oder Tonnen) und Wert;
6. Kategorie und Beschreibung des Erzeugnisses;

7. Bescheinigung der brasilianischen Behörden, daß die Menge auf die vereinbarten Plafonds der Ausfuhren in die Gemeinschaft angerechnet worden ist oder gegebenenfalls für unverzügliche Wiederausfuhr oder für Veredelung im Inland und anschließende Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt ist.

Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft werden im Falle einer Abweichung zwischen dem in der Ausfuhrbescheinigung angegebenen Gewicht und dem Fracht- oder Einfuhrgewicht keine Einwände erheben, sofern sich diese in einem vertretbaren Rahmen halten. Die brasilianischen Behörden werden sich ihrerseits darum bemühen, diese Abweichungen auf ein Minimum zu beschränken.

Im Falle einer absoluten oder teilweisen Rücknahme einer Ausfuhrbescheinigung werden die brasilianischen Behörden die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft entsprechend informieren. Die Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden im Einklang mit ihren Verwaltungsvorschriften die geeigneten Maßnahmen treffen.

Die brasilianischen Behörden übergeben den zuständigen Behörden in der Gemeinschaft über die Vertretungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und direkt an die Kommission vierteljährliche Abrechnungen, aus denen das gesamte Nettogewicht in Tonnen hervorgeht, das auf den Ausfuhrbescheinigungen angegeben ist, die aufgrund der Kontingente für Ausfuhren in die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für alle Kategorien von Textilausfuhren in die Gemeinschaft, für die dieses Abkommen gültig ist, ausgestellt werden.

Die Gemeinschaft übermittelt den brasilianischen Behörden vierteljährlich genaue statistische Angaben über Einfuhren solcher Erzeugnisse in die Gemeinschaft.

Begründung

1. Am 18. März 1975 entschied der Rat, die Kommission zu ermächtigen, Verhandlungen mit der Föderativen Republik Brasilien über den Abschluß eines Abkommens über den Handel mit Textilerzeugnissen zu eröffnen.

2. Gemäß dieser Ratsentscheidung und in Konsultation mit dem besonderen Ausschuß Artikel 113 hat die Kommission während der Monate Oktober und Dezember 1975 sowie Januar, Februar und März 1976 mit Vertretern der brasilianischen Regierung verhandelt. Im Laufe dieser Verhandlungen wurde ein Abkommensentwurf ausgearbeitet und am 1. April 1976 von den Delegationsleitern abgezeichnet.

3. Der Abkommensentwurf sieht insbesondere Höchstmengen für die brasilianischen Ausfuhren von bestimmten Textilerzeugnissen in die Gemeinschaft und ein durch die Behörden der Gemeinschaft vorgesehenes Kontrollsystem für die Einfuhren dieser Erzeugnisse vor. Die Maßnahmen der Gemeinschaft hinsichtlich des Kontrollsystems für die fraglichen Erzeugnisse wurden in der Kommissionsverordnung (EWG) Nr. 790/76 vom 6. April 1976¹⁾ niedergelegt, die anschließend durch die Ratsverordnung (EWG) Nr. 1169/76 vom 17. Mai 1976²⁾ bestätigt wurden.

4. Das Abkommen sieht ferner vor, daß die Gemeinschaft für alle unter das Abkommen fallenden Erzeugnisse jegliche in der Gemeinschaft bestehende mengenmäßige Beschränkung aufhebt und davon absieht, die Bestimmungen des Allfaserabkommens (AFA) in Anspruch zu nehmen. Soweit mengenmäßige Beschränkungen für andere als unter das Abkommen fallende Erzeugnisse in Frage kommen, sieht das Abkommen vor, daß diese spätestens zum 31. März 1977 aufgehoben werden, soweit sie nicht nach den GATT-Bestimmungen gerechtfertigt sind oder in ausgehandelten Abkommen eingeschlossen

sind, oder soweit es sich nicht um Maßnahmen handelt, die nach Artikel 3 des Abkommens von Genf getroffen worden sind.

5. Mit Ausnahme von ungebleichtem Baumwollstoff sind unter das Abkommen fallende Einfuhren von Textilerzeugnissen in die Gemeinschaft, die zur sofortigen Wiederausfuhr oder zur Wiederausfuhr nach Verarbeitung bestimmt sind, nicht Gegenstand der im Rahmen dieses Abkommens aufgestellten mengenmäßigen Beschränkungen.

6. Ein allgemeines Konsultationsverfahren, das von jeder Vertragspartei gefordert werden kann, ist in Artikel 4 des Abkommens festgelegt. Es kann zur Lösung sämtlicher zwischen den Vertragsparteien in Anwendung des Abkommens entstehender Probleme herangezogen werden.

7. Möglichkeiten für Übertrag, Vortrag und Flexibilität zwischen den Kategorien sind in dem Abkommen – in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abkommens von Genf – vorgesehen.

8. Das Abkommen tritt – nach Abschluß – mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft. Es bleibt wirksam bis zum 31. Dezember 1977.

9. Nach Auffassung der Kommission befindet sich das ausgehandelte Abkommen in voller Übereinstimmung mit den Richtlinien des Ministerrates. Sie empfiehlt daher dem Rat, durch Verabschiedung der Verordnung, deren Entwurf in der Anlage beigelegt ist, das Abkommen im Namen der Kommission abzuschließen.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 92 vom 7. April 1976

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 131 vom 20. Mai 1976

